

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen
M+O Bremen
Frau Scholtes
Parkstr. 123
28209 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Wendelken
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18184
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Vorab per Fax: 340 68 20

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
01-13 ABP

Bremen, 30. Januar 2013

Stellungnahme zur Erschließung „Mühlenviertel“

Sehr geehrte Frau Scholtes,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zur Erschließung „Mühlenviertel“ im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich u.a. auch aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird

2. Aus den vorstehend skizzierten Regelungen ergibt sich für die geplante Erschließung „Mühlenviertel“ folgendes:

a) Dem Erläuterungsbericht zufolge kommt wegen der in Mittellage auf separatem Bahnkörper geführten Straßenbahn eine Anbindung des „Mühlenviertels“ an das Hauptstraßennetz nur bei der Einmündung der Lilienthaler Heerstraße in die Leher Heerstraße in Frage. Dazu soll die heute vorhandene lichtsignalisierte T-Einmündung zu einem Vollknoten umgebaut werden. Die neue Erschließungsstraße soll dann an diesen Knoten anbinden.

aa) Im südlichen Bereich der Einmündung der Planstraße sollen Radfahrer und –fahrerinnen im Bereich der Fußgängerfurt, die über die Planstraße verläuft, auf den Radweg geführt werden. Die Planung sollte so verändert werden, dass die Führung auf den Radweg erst hinter dieser Furt beginnt.

bb) Die Einmündung der Planstraße in den Kreuzungsbereich ist auf ihrer südlichen Straße stark ausgerundet.

Die Querungsfurten über die Planstraße sowie über die Leher Heerstraße setzen in diesem Ausrundungsbereich an. Für blinde und stark sehbehinderte Personen bedeutet dies, dass sie die zur Überquerung der jeweiligen Straße einzuschlagende Richtung nicht vom Hochbord am Straßenrand „abnehmen“ können, indem sie rechtwinklig zum Bord über die Straße gehen. Deshalb ist es erforderlich, die Übergänge mit taktilen und kontrastierenden (weißen) Rippenplatten über die Breite der jeweiligen Furt und in einer Tiefe von mindestens 60 cm zu kennzeichnen.

cc) Über die Furt von der Planstraße über die Leher Heerstraße wird auch die Haltestelle der Straßenbahn erschlossen.

Deshalb ist im Gehwegbereich zum Auffinden der Furt in Richtung der Haltestelle ein Auffangstreifen nach der in Bremen üblichen Weise (BSAG-Standard) einzubauen.

dd) Entsprechend ist auf der anderen Seite der Leher Heerstraße zu verfahren, um einen „Systembruch“ im taktilen und kontrastierenden Bodenleitsystem (BLS) zu vermeiden.

ee) Im Bereich der westlichen Mittelinsel mit der Straßenbahnhaltestelle gibt es einen Richtungswechsel, den Fußgänger vornehmen müssen.

Damit auch blinde und stark sehbehinderte Menschen diesen Richtungswechsel realisieren können, ist eine Anpassung des vorhandenen BLS erforderlich.

ff) Bei der östlichen Furt über die Leher Heerstraße (T-Stil des bisherigen Knotenpunkts) soll nur der Fahrbahnteiler überplant werden und der nördliche Bereich.

Auch hier sind Aufmerksamkeitsfelder (weiße in Laufrichtung verlegte Rippenplatten) erforderlich, und zwar auf der südlichen Seite der Furt, auf dem Fahrbahnteiler sowie auf der nördlichen Seite der Furt.

gg) Auf der Nordseite des Knotenpunkts (Überquerung der Lilienthaler Heerstraße) sind ebenfalls richtungsweisende Aufmerksamkeitsfelder (weiße Rippenplatten) erforderlich, sowohl auf beiden Seiten der Lilienthaler Heerstraße als auch auf dem Fahrbahnteiler.

hh) Die Orientierung für blinde und sehbehinderte Menschen an diesem Knotenpunkt wird darüber hinaus dadurch erschwert, dass es eine Wendeschleife für die Straßenbahn gibt, die den Gehweg der Lilienthaler Heerstraße und östlich davon auch den Gehweg der Leher Heerstraße kreuzt.

Auch hier sind Aufmerksamkeitsfelder im vorgenannten Sinne zu verlegen.

ii) Im gesamten Kreuzungsbereich ist darauf zu achten, dass die Lichtsignalanlagen mit der blinden- und sehbehindertengerechten Ausstattung dort, wo auch Radwege überquert werden müssen, am Übergang zwischen Gehweg und Radweg und nicht am Rand der Fahrbahn stehen, es sei denn, dort befindet sich ein hinreichend großer Aufstellbereich für Fußgänger.

jj) Aus Sicht des Unterzeichners ist eine Überplanung des BLS im gesamten Kreuzungsbereich erforderlich, um hier einen Systembruch bei den Bodenindikatoren für blinde und sehbehinderte Personen zu vermeiden.

Aufgrund der Komplexität der Kreuzung ist sie für Personen mit reduzierter Mobilität, insbesondere auch für blinde und sehbehinderte Menschen nur dann ohne besondere Erschwernis zu nutzen, wenn ein in sich geschlossenes BLS vorhanden ist.

b) Der Anschluss der Planstraße 2 an die Leher Heerstraße soll hochgepflastert werden. Um den Einmündungsbereich der Planstraße 2 auch für blinde und sehbehinderte Personen erkennbar zu machen, sind auch hier Aufmerksamkeitsfelder, die aus weißen Rippenplatten bestehen, über die Breite des Gehweges in Laufrichtung der Leher Heerstraße verlegt einzubauen.

c) Die Planstraße 3 soll in einem Wendehammer enden. Dieser soll einen Gehweg in einer Breite von 75 cm erhalten.

Ein solcher Gehweg kann von Personen mit Rollstuhl nicht genutzt werden.

Deshalb sollte der Wendehammer als Mischverkehrsfläche ohne Gehweg ausgeführt werden.

d) Im Verlauf der Planstraßen 2 und 3 ist zwischen den Einmündungen der Planstraßen 1 und 4 auf einer Länge von ca. 56 m eine Hochpflasterung vorgesehen.

Um blinden und sehbehinderten Personen in diesem Bereich eine Orientierung zu ermöglichen, sind auch hier Aufmerksamkeitsfelder vorzusehen.

Auf der Achse der Planstraßen 2 und 3 sollten auf Höhe der Markierung 0 + 150 und 0 + 205 jeweils Furten angelegt werden, die mit Aufmerksamkeitsfeldern (weiße Rippenplatten) gekennzeichnet werden.

Außerdem sollten die Querungsstellen über die Einmündungen der Planstraßen 1 und 4 ebenfalls mit Aufmerksamkeitsfeldern gekennzeichnet werden.

e) Insgesamt ist im Interesse von Personen mit Rollstuhl und Rollator darauf zu achten, dass die Hochborde im Bereich von Fußgängerfurten auf 3 cm abgesenkt und mit einem abgerundeten Bord versehen werden.

3. Aus Sicht des Unterzeichners ist es sinnvoll, die Einzelheiten einer barrierefreien Ausgestaltung des Straßenraums im Planungsgebiet in einer gemeinsamen Besprechung zu erörtern. Ein Termin kann ggf. über das Büro des Landesbehindertenbeauftragten vereinbart werden.

—
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-J. Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte